



BVUK. GmbH // info@bvuk.de // 0931-359096 0 // www.bvuk.de // bAV-Newsletter - N° 02/2022

**Das Jahr 2022.** Geprägt von der weltweiten Entwicklung und mit dem kontinuierlichen Blick auf Inzidenzen. Preissteigerungen in diversen Bereichen und ergänzend die Unsicherheiten machen das aktuelle Jahr zu keiner leichten Aufgabe.

In der betrieblichen Altersversorgung sorgte die ab 2022 verpflichtende Bezuschussung der bestehenden Alt-Versorgungen (vor 2019) für besondere Herausforderungen im Bereich der Personalabteilungen und Entgeltabrechnungen. Hier gab es vielerorts unterschiedliche Umsetzungen, teils vorgegeben durch die Risikoträger, die oftmals keine Erhöhung bestehender Verträge akzeptierten. Wir konnten häufig durch individuelle Lösungen Mehrarbeit vermeiden und praktikable Lösungen generieren.

Ergänzend möchten wir die steigende Zahl an psychischen Belastungen in der Pandemie anreißern. Mit unserer betrieblichen BU-Vorsorge sowie unseren speziellen betrieblichen Krankenversicherungstarifen (bKV) können Sie als Arbeitgeber Ihre Mitarbeitenden weitreichend beim Schutz vor entsprechenden Risiken unterstützen.

## IM BLICK – Kein Erfordernis mehr zum Ausscheiden bei Bezug einer Betriebsrente in allen Durchführungswegen

Wichtige Klarstellung für Unterstützungskassen- und Direktzusagen:

Das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist nun auch in diesen beiden Durchführungswegen keine Voraussetzung mehr für die steuerliche Anerkennung. Dies wurde durch das BMF mit Schreiben vom 18.03.2022 nunmehr einheitlich für alle Durchführungswege festgelegt.

Ein vorzeitiger Rentenbezug ist jedoch nach wie vor steuerrechtlich nicht vor dem 60. (Zusagen vor 2012) bzw. 62. Lebensjahr (Zusagen ab 2012) zulässig, sofern es keine berufsspezifischen Besonderheiten gibt.

Ob allerdings ein Rentenbezug im aktiven Arbeitsverhältnis – also zusätzlich zum Gehalt – tatsächlich wirtschaftlich sinnvoll ist, kann nur ganz individuell im Einzelfall beurteilt werden. In den meisten Fällen dürfte ein gleichzeitiger Bezug von Betriebsrenten und Gehalt aufgrund des dadurch i.d.R. erhöhten Steuersatzes nicht anzuraten sein. Im Hinblick auf die mit einer Betriebsrente verfolgte finanzielle Absicherung nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Alter empfiehlt sich immer noch eine Ausrichtung der bAV auf die Regelaltersgrenze, also das 67. Lebensjahr.

## Folgen für Unterstützungskassenzusagen

Natürlich kann trotz der Klarstellung des BMF das Ausscheiden weiterhin als Leistungsvoraussetzung vereinbart werden. Ist dies der Fall, weil in der Zusage/im Leistungsplan der Unterstützungskasse das Ausscheidensmerkmal enthalten ist, darf eine vorzeitige Leistungsgewährung hiervon abweichend nicht stattfinden, um die Steuerbefreiung sowohl bei der UK als auch beim Unternehmen nicht zu gefährden. Anderenfalls läge nämlich eine Leistung ohne Rechtsgrund vor und damit ein Verstoß gegen die Zweckbindung des Kassenvermögens. Ein solcher Verstoß hat die rückwirkende Aberkennung der Steuerbefreiung für die letzten 10 Jahre zur Folge. Ein vorhandenes Ausscheidensmerkmal könnte unproblematisch entfernt werden, da eine solche Änderung auch für bestehende Zusagen ausschließlich begünstigenden Charakter hat.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

**Bleiben Sie gesund** - wir sind für Sie und Ihre Mitarbeitenden da!